



DER LINKER !!!



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230711_klage_beschwerde_querulanz.pdf :

Visitez Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> : **NEU + COOL ! FUN'D'RAISER™ 1.02 = <http://www.schema3.org/project/wahl2023>**



Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ arno@humanearthling.org
Godelhausen, den 11.07.2023
Ihre AZ :
'Teilhabe pp' < L 3 AS 55/23 >
L 1 SO 41/23 KL
KLAGE / BESCHWERDE

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...
Randbemerkungen zu [PLANSPIEL](#) Tag 8287 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte/r Frau / Herr Richter*in beim Landessozialgericht in Mainz . . .
Ihr Schreiben [~ Beschluss ~] mit [Datum vom 26.06.2023](#) !
Dann das Schreiben, dazu folgend, mit [Datum vom 30.06.2023](#) !

Gestatten Sie bitte die Fragen eines in den juristischen Feinheiten unkundigen Bürger bei der anscheinend so ja beim Sozialgericht notwendigen Handhabung der Sache; also dieser Klage, dem Verfahren oder eben diesem Rechtsstreit, so benannt vom Kläger / Beschwerdeführer / Antragsgegner als „ Querulanz “ ! In dem es u.A. auch um Krankenversicherungsunternehmen, i.d.S. bezeichnet als Träger der öffentlichen Gewalt und in der erstinstanzlichen Zuständigkeit des LSG RLP gemäß § 29 Abs. 2 ff. SGG, diese Teilhabe pp und gerade auch um eine anscheinend strukturell bedingte systemimmanente Diskriminierung (allererster Güte) von Menschen mit Behinderung im Autismus-Spektrum geht.

Meine bisher letzten Schreiben in dieser Angelegenheit :
Vom [22.05.](#), [06.06.](#), [09.06.](#), [11.06.](#), [14.06.23](#), und auch [17.06.2023](#) !
Neben der im Rahmen Ihrer Amtsermittlungspflicht zu prüfenden Aktenlage verweise ich insbesondere auf die mit dem Schreiben vom 06.06. eingereichte [ANLAGE 01](#) (UMFANG / INHALT Klage / Beschwerde + Rechtsstreit / Verfahren 9 Seiten) und [ANLAGE 02](#) [BEGRÜNDUNG BASICA 12 Seiten].
Am 09.06. wurde Ihnen ebenso ein Schreiben an die hierbei u.A. Beklagten, also das Jobcenter und ebenso das Sozialamt in Kusel, kenntlich gemacht : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_sozialamt_kusel_20230609_hinweis_beschwerde_klage_querulanz.html
Mit Schreiben vom 11.06.2023 habe ich das Gericht dann [ANLAGE 03](#) + [ANLAGE 04](#), nebst einem Hinweis wegen dieser PKH [2 Seiten], eingereicht und Ihnen zudem mit geteilt, dass ebenso ein Datensatz zur Klage, benannt als " [Querulanzia 01](#) ", bei den Beklagten in Kusel zu Ihrer Verfügung steht !

Sie müssen das heutige Schreiben wirklich entschuldigen !
Mal wieder „Zugzwang“. WORKinPROGRESS ~ fortschrittliche Arbeit !

• Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

Die Schreiben online incl. der feinen ' Linkereien ' zur anhängigen Klage !
= [[klage/00_querulantentum_klage_deckblatt_02.html#final_touch](#)] =



Ganz ehrlich. Ich verstehe die Handhabung der Gerichtsbarkeit in Form dieser zwei Beschlüsse (~ Mitteilungen ~) nicht. Also wirklich ganz und gar nicht !

Unstrittig ist sicherlich, dass das Problem des fehlenden Krankenversicherungsschutz nicht nur bei meiner Person besteht, sondern auf Grund eines einseitig verpflichtenden 'Rechtsgeschäft', sprich einer alleinigen Verpflichtung des Bürger zu einem so gesetzlich fest geschriebenen Versicherungsschutz ohne dabei den Anspruch auf eine normale, in dem Sinne gesetzliche, Krankenversicherung zu erhalten. Von diesem Problem ist nicht nur der Kläger / Beschwerdeführer und ebenso Antragsteller auf ein formell eingereichtes Auskunftsersuchen [mit Schreiben 06.06.2023 ganz zuoberst 'Antrag auf Auskunftsklage'] betroffen, sondern lt. Angaben der Sozialverbände ca. 800.000 Menschen in Deutschland.

Ebenso unstrittig ist es, dass bei diesem Sachverhalt Sozialamt und Jobcenter Kusel, in Vertretung für die dabei Beklagten (pp), ebenfalls direkt beteiligt sind. Den Sachverhalt wie in den Schreiben des Gericht so ja mitgeteilt dann zu 'splitten' und erst lt. Schreiben / Beschluss vom 26.06.2023 ein gesondertes Verfahren gegen das 'Jobcenter Landkreis Kusel' führen zu wollen, und mir dann noch am 30.06.2023 mitzuteilen, dass eine erstinstanzliche Zuständigkeit beim Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel nicht gegeben sein soll, widerspricht in Zusammenhang mit Antragspunkt (1) ~ Krankenversicherungsschutz ~ vollkommen der Realität. Da ist kein Unterschied zwischen Jobcenter Landkreis Kusel und Sozialamt Kreisverwaltung Kusel, und eben den anderen Beklagten ! Ob jetzt bei der Handhabung Bescheide nicht zu erstellen, offensichtlich bewußt fehlerhaft erstellte Bescheide nicht zu korrigieren; Leistungen bei bestehenden Anspruchsvoraussetzungen ohne zulässige Begründung und Angabe von Gründen, oder eben einen Bescheid, zu verweigern; oder eben bei der Handhabung eine so lt. dem Bürgergeldgesetz nicht mehr zulässige Zwangsverrentung von meiner Person zu fordern. Das ist Alles das Gleiche ! Nicht nur hier in Kusel. Das ist bundesweit so . . . In Zusammenhang mit dem fehlenden Krankenversicherungsschutz verweise ich auf die Handhabung seitens der Sachbearbeiterin Silvia Mang vom Sozialamt in Kusel ! Bei der Gesundheitshilfe / Krankenversorgung wird mir trotz einem in Eindeutigkeit telefonisch und schriftlich geschilderten „Leidenskonflikt“, wie das Gericht auf Grund der langjährigen Amtswillkür der Beklagten nachvollziehen kann eigentlich normal, ein Behandlungsschein für einen Psychologen bzw. Psychotherapeuten versagt.

Das Gleiche gilt bei dem Zusammenwirken von Jobcenter und Sozialamt in Kusel – wie beantragt – wegen Anspruchsvoraussetzungen auf Sozialhilfe (SGB XII), Hilfen zur Gesundheit ~ Gesundheitshilfe (§§ 47 ff. SGB XII), Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII), Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 ff. SGB XII) und Eingliederungshilfe (SGB IX §§ 90–150). Letztendlich ist seit Erstellung dieses strittigen "Gutachten" 11/2020 eine Zuständigkeit als „Mensch mit Behinderung“ beim Jobcenter Kusel, also seit 01/2023 Bürgergeld / Hartz V & SGB II, so einfach nicht zulässig ! So jedenfalls ein Anwalt ...

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230711_klage_beschwerde_querulanz.pdf :

Visitez Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
! NEU + COOL ! FUN'D'RAISER™ 1.02 = <http://www.schema3.org/project/wahl2023>





QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230711_klage_beschwerde_querulanz.pdf :

Da ist kein Unterschied in der Handhabung und der eigentlich identischen Rechtshoheit bei Kreisverwaltung und Landkreis im Landkreis Kusel ! Und das sollte das Gericht in der Beweisführung und auf Grund der Aktenlage zu würdigen wissen. Ebenso, wie die vorab geschilderte Weigerung eine Behandlung durch einen Facharzt zu ermöglichen. Ich habe dazu explizit geschrieben, dass es nicht um ein ergänzendes oder eben vergleichendes Gutachten geht, und trotzdem wird weder ein Versicherungsschutz bei der gesetzlichen Krankenversicherung ermöglicht oder eben im Krankheitsfall eine entsprechende Hilfestellung durch einen Facharzt gewährt. Das, ebenso wie eine „multidiziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK“, wird seitens der Beklagten Jobcenter und Sozialamt in Kusel identisch und letztendlich in Form eines „Familienbetrieb“ [~ *mein Sprachgebrauch*] gehandhabt. Jetzt wird sogar gedroht mir die Gesundheitshilfe zu versagen; wenn ich mich nicht privat versichern lasse, obwohl den Zuständigen hinlänglich bekannt ist, dass die Prüfung bei der AOK immer noch andauert. Das Gleiche – also Sozialamt und Jobcenter – gilt für die anscheinend angestrebte Zwangsverrentung. Ich soll verpflichtend als Antragsteller (so der Vordruck eines entsprechenden Vordruck adressiert an die DRV) bei der Rentenversicherung eine umfassende Einverständniserklärung abgeben. Ansonsten wird mir vom Jobcenter bzw. auch dem Sozialamt der Leistungsanspruch verweigert. **Auf die Gefahr mich in Wiederholungen zu verlieren !** Ein Teilung dieser Klage / Beschwerde entbehrt vollkommen einer Berücksichtigung bestehender Realitäten ! Der Umfang und Inhalt dieser doch einigermaßen klar artikulierten Beschwerde / Klage richtet sich dabei auch gegen die „ staatliche Obrigkeit “ in Gänze ! Diese Zwangsverpflichtung zum Bezug von Sozialleistungen und – so der Sprachgebrauch des BVerfG – diese Degradierung zu einem bloßen Objekt staatlicher Willkür besteht ja nun schon mehrere Jahrzehnte. Und, wie dem Landgericht bekannt, hier in Rheinland-Pfalz nun auch schon ein paar Jahre. **ANDERE SACHE bzw. ja eigentlich doch genau das Gleiche !** Ich kann nicht beurteilen, ob dass jetzt Rechts – bzw. Amtsmissbrauch und eben eine fortgesetzte Verfahrensverschleppung ohne wirklich gewährtes rechtliches Gehör (etc. usw. pp) ist bzw. war. Jedoch sollte seitens des Gericht meine Forderung eines persönlichen Gesprächstermin der Beteiligten zwecks umgehender und Zeit naher außergerichtlicher Klärung des Sachverhalt ermöglicht werden. Auch bietet die rheinland-pfälzische Sozialgerichtsbarkeit neben der richterlichen Streitentscheidung und dem gerichtlichen Vergleich den Beteiligten eines Gerichtsverfahrens die Möglichkeit der Streitbeilegung durch die Durchführung eines Güterichterverfahrens (§§ 278 Absatz 5 Zivilprozessordnung - ZPO- in Verbindung mit 202 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG) an ! Das wäre dann doch sicherlich auch im Interesse vom Herr Justiziar ?!

Hochachtungsvoll + MfG

Arno Wagener

P S : PKH ! Die Berechtigungsscheine wurden vom Amtsgericht Kusel abgelehnt ...

: Visitez Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
i NEU + COOL ! FUN'D'RAISER™ 1.02 = <http://www.schema3.org/project/wahl2023>

